

Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 18.01.2024
Ausschuss für Bildung und Schule am 27.02.2024

Qualitätsstandards im Schülerspezialverkehr

SV 0044/2024/KREIS

Die Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen im Straßenverkehr tragen erheblich zum Klimawandel bei. Die öffentliche Hand ist dafür als Nachfrager von Straßenfahrzeugen und Personenverkehrsdienstleistungen mitverantwortlich. Das seit dem 02.08.2021 geltende Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) will deshalb eine klimaschutzorientierte Vergabe fördern, wirft aber zahlreiche Rechtsfragen in der Beschaffungspraxis auf.

Die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Borken werden mit einem Schülerspezialverkehr befördert. Dabei werden i.d.R. Kleinbusse mit 8 Fahrgastplätzen eingesetzt.

In jedem Jahr wird der Schülerspezialverkehr für je eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises neu ausgeschrieben. Bei der Vergabe dieser Beförderungsleistung ist das SaubFahrzeugBeschG anzuwenden. Als Mindestziel für diese Leistung legt das Gesetz aktuell einen Anteil von 38,5 % sauberer Fahrzeuge an der Gesamtzahl der eingesetzten Fahrzeuge der Bieter fest.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist Schulträger von insgesamt 35 Förderschulen und vergibt regelmäßig Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr. Der Kreis Borken orientiert sich bei seinen Vergabeverfahren an den Leistungsbeschreibungen des LWL und tauscht sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen aus. Der LWL hat in seinen aktuellen Vergabeverfahren zum Schülerspezialverkehr die Anwendung des SaubFahrzeugBeschG ausgesetzt.

Diese Entscheidung wurde vom LWL nach einem „Branchentag“ mit Beförderungsunternehmen und Vertretern der Automobilindustrie getroffen. Dabei wurde eindeutig festgestellt, dass vor allem die nicht vorhandene Ladeinfrastruktur eine wirtschaftliche Durchführung des Schülerspezialverkehrs in der Fläche für die Beförderungsunternehmen unmöglich macht. Die eingeschränkte Auswahl an Kleinbussen bei der Beschaffung verbunden mit sehr viel höheren Anschaffungskosten und langen Lieferzeiten tragen nach Aussagen der Branchenvertreter weiter zur Unwirtschaftlichkeit bei. Eine reale Herausforderung stellt vor allem die Marktverfügbarkeit von sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen bei bestimmten Fahrzeugklassen dar. Der LWL hat eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich damit beschäftigt, wie die Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG in den Vergabeverfahren zukünftig erfolgen kann.

Der Schülerspezialverkehr für die Brüder-Grimm-Schule Gescher wurde zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 (01.08.2021) vergeben. Zu diesem Zeitpunkt galt das SaubFahrzeugBeschG noch nicht. Die Leistung wird planmäßig zum 01.08.2025 neu vergeben.

Rechtlich umstritten ist bezüglich der (freigestellten) Schülerverkehre die Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit des SaubFahrzeugBeschG, da es sich bei der Auftragsvergabe um eine „Vermietung von Bussen mit Fahrer“ handelt und solche Verkehrsdienste mangels ausdrücklicher Nennung gar nicht in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fallen würden.

Für die Neumühlenschule und die Hans-Christian-Andersen-Schule wurde der Schülerspezialverkehr zum Schuljahr 2022/2023 neu vergeben. Den Vergabeverfahren stimmte die Revision seinerzeit zu.

Inzwischen wird jedoch aufgrund der Auslegung der Gesetzesbegründung der Schülerverkehr eher den Verkehrsdiensten „Bedarfspersonenbeförderung“ oder „Personensonderbeförderung“ zugeordnet. Folgt man dieser Einschätzung, wäre das SaubFahrzeugBeschG anzuwenden. Rechtlich abschließend geklärt ist diese Frage bisher jedoch noch nicht.

Aktuell ist der Schülerspezialverkehr für die Overbergschule mit den Teilstandorten Ahaus und Bocholt ab dem Schuljahr 2024/2025 ausgeschrieben. Im Rahmen des Qualitätskonzeptes wird auch der Einsatz sauberer Fahrzeuge als ein Merkmal erhoben. Dieses Kriterium fließt mit einer Gewichtung von 10 % in die Bewertung des Qualitätskonzeptes ein. Die Revision des Kreises hat das Vorgehen vor dem Hintergrund mitgetragen, dass auch bei Nichtanwendung des SaubFahrzeugBeschG in diesem Vergabeverfahren das Mindestziel für Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste für die Kreisverwaltung insgesamt erreichbar ist.

Für zukünftige Vergaben von Leistungen im Schülerspezialverkehr sollen die Ergebnisse der LWL-Arbeitsgruppe abgewartet und in die Wertungskriterien für die Angebote eingearbeitet werden.

Die Beförderungsunternehmen, die aktuell mit dem Schülerspezialverkehr für die Förderschulen des Kreises beauftragt sind, wurden bereits entsprechend informiert. Eine Abfrage bei den Auftragnehmern hat ergeben, dass derzeit noch keines der Unternehmen über ein Fahrzeug verfügt, das den Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG entspricht. Zwei Unternehmen planen jeweils ein sauberes Neufahrzeug zu beschaffen.

Die Anzahl der Bieter für Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Angebotspreise aufgrund der stark gestiegenen Fahrzeug- und Treibstoffkosten sowie aufgrund der Anhebung des Mindestlohns stark gestiegen. Die Anforderungen des SaubFahrzeugBeschG stellen eine zusätzliche Hürde für die Bieter dar.

Eine Umstellung des Fahrzeugbestandes auf Elektrofahrzeuge ist für die Unternehmen insbesondere aufgrund der fehlenden Marktverfügbarkeit kurzfristig nicht leistbar. Der Kreis befürchtet daher, dass Beförderungsunternehmen keine Angebote mehr abgeben werden und der Schülerspezialverkehr dann nicht durchgeführt werden kann. Der Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge wird dennoch bereits bei der Wertung der Angebote berücksichtigt und soll künftig sukzessive weiter ausgebaut werden.